

Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2024**Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezembersitzung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2025. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, den HanseSani und die Tragehilfe zuletzt durch das dritte Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2024 festgesetzt worden. Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich und der allgemeinen Preisentwicklung zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2025 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Überbeziehungsweise Unterdeckungen der Vorjahre.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Nummer 4 (Rettungsdienst) der Anlage (zu § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) der Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 758), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Erstversorgung“ die Wörter „sowie Todesfeststellung“ eingefügt.
2. Die Nummern 400 bis 403 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 400	Pauschalgebühr Notarzteeinsatz	1 062 Euro
Nummer 401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	771 Euro
Nummer 402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	498 Euro
Nummer 403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	301 Euro“
3. Nummer 404 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 404	Pauschalgebühr je Einsatz Inkubatortransporte	409 Euro“
-------------	--	-----------
4. Die Nummern 405 und 406 werden aufgehoben.
5. Die Nummer 407 wird die Nummer 405.
6. Folgende Anmerkung wird angefügt:

„Anmerkung zu Nummer 404:

Die Nummer 404 wird immer in Verbindung mit einer oder mehreren der Nummern 400 bis 402 abgerechnet. Die Nummer 404 berücksichtigt nur das erforderliche Personal bei einem Inkubatoreinsatz ohne Transportmittel.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

1. Dem zweiten Satz der Nummer 4 der Anlage (Kostenverzeichnis) werden die Worte „sowie Todesfeststellung“ angehängt.

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass die NEF Einsätze auch abrechnungsfähig sind, wenn der Verunfallte tot ist oder verstirbt. Der Notarzt macht hier dann die Todesfeststellung.

2. Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.01.25
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	845 Euro	1.062 Euro
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	660 Euro	771 Euro
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	460 Euro	498 Euro
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	254 Euro	301 Euro
404	Pauschalgebühr je Einsatz Inkubatortransporte	Bisher keine Pauschalgebühr	409 Euro
405	Pauschalgebühr je Tragehilfe	133 Euro	133 Euro

3. Die Nummer 404 bis 406 Zuschlag bei Benutzung eines Transportinkubators ohne zusätzliche Begleitperson sowie das ärztliche oder zusätzliche Begleitpersonal werden zu einer Pauschalgebühr je Inkubatortransport zusammengefasst. Dies dient zum einen der Erleichterung der Abrechnung und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zum zweiten sind diese Kosten so besser für die Kostenträger und Leistungserbringer zu kalkulieren und transparenter anzusetzen. Diese Pauschale ist im Rahmen der Gebührenverhandlungen auf der Grundlage der Ausgaben für Inkubatortransporte nach alter Abrechnung mit den Kostenträgern geeint.
4. Da wie unter 3. dargestellt die Nummern 404 bis 406 zu einer Pauschalgebühr zusammengefasst werden, sind die Nummern 405 und 406 unbesetzt. Damit keine leeren Nummern in der Kostenordnung verbleiben, wird die Nummer 407 zur Nummer 405.
5. Die Aufnahme einer Anmerkung ist hier erforderlich, damit deutlich klargestellt wird, dass die Pauschale für Inkubatoreinsätze nur das Personal umfasst und kein Transportmittel. Denn zur Abrechnung kommt immer ein Einsatzmittel plus Inkubator und Personal, da der Inkubator und das Personal auf einem Fahrzeug transportiert werden müssen. Je nach Zustand des Frühchens kann es ebenfalls erforderlich sein, dass noch ein NEF hinzugezogen wird und so bei einem solchen Einsatz sogar drei Kostentatbestände abrechnungsfähig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.